

Inhalt

4 Wer braucht was?

7 Kurzratgeber

8 Antworten auf
die 15 wichtigsten Fragen

14 Checkliste: So regeln Sie Schritt
für Schritt Ihre Zukunft

17 Vorsorgevollmacht

18 Wegweiser durch die
Vorsorgevollmacht

23 Ausfüllhilfe Vorsorgevollmacht

28 Ausfüllhilfe
Innenverhältnisregelung

30 Fehler bei der Vorsorgevollmacht
vermeiden

31 Bankvollmacht:
Zugriff aufs Konto

34 Eintrag im Zentralen
Vorsorgeregister

36 Wann ein Termin bei einem No-
tar sinnvoll ist

41 Betreuungsverfügung

42 Wegweiser durch die
Betreuungsverfügung

45 Ausfüllhilfe
Betreuungsverfügung

46 Wann eine Betreuung
eingerrichtet wird

53 Berufsbetreuer

2024

Stiftung Warentest
60 Jahre

57 Patientenverfügung

- 58** Wegweiser durch die Patientenverfügung
- 61** Ausfüllhilfe Patientenverfügung
- 64** Bei schwerer Krankheit zusätzliche Verfügung
- 65** Warum ein Formular hilfreich ist
- 67** Beratung zur Patientenverfügung
- 68** Patientenverfügung im Klinikalltag
- 71** Hilfe zum Sterben
- 72** Organspende – ja oder nein?

75 Den Nachlass regeln

- 76** Die gesetzliche Erbfolge: Es bleibt in der Familie
- 82** Ein Testament verfassen: Streit vermeiden
- 84** Mustertestamente
- 87** Sorgerechtsverfügung für Kinder
- 89** Digitaler Nachlass: Ewig online

91 Service

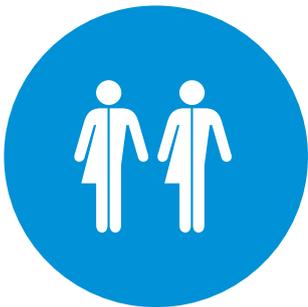
- 92** Adressen
- 95** Register
- 97** Impressum

99 Formulare

- Vorsorgevollmacht
- Innenverhältnisregelung
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung
- Deckblatt für den Notfallordner

Wer braucht was?

Je nach Alter, Lebens- und Vermögenslage besteht unterschiedlicher Regelungsbedarf beim Thema Vorsorge. Im Folgenden können Sie sich grob orientieren. Sie sehen, was Sie besser schnell in Angriff nehmen sollten – und wo nicht zwingend zu handeln ist.



Paare ohne Trauschein, keine Kinder

Vorsorgevollmacht: ein Muss, denn Zusammenlebende vertreten sich nicht automatisch gegenseitig

Betreuungsverfügung: ratsam als zusätzliche Absicherung

Patientenverfügung: ratsam, kein Muss

Testament: notwendig, falls gesetzliche Erben (Eltern bzw. Geschwister) nicht erben sollen



Verheiratete und eingetragene Lebenspartner, keine Kinder

Vorsorgevollmacht: ein Muss, denn Verheiratete bzw. eingetragene Partner vertreten sich nicht automatisch gegenseitig

Achtung: Seit Januar 2023 gilt ein Notvertretungsrecht. Ein Partner darf den anderen in Gesundheitsangelegenheiten sechs Monate vertreten

Betreuungsverfügung: ratsam als zusätzliche Absicherung

Patientenverfügung: ratsam, kein Muss

Testament: sinnvoll, um den Partner umfassend abzusichern



Verheiratete, Geschiedene und Paare ohne Trauschein mit gemeinsamen Kindern

Vorsorgevollmacht: ein Muss, denn Eltern, egal, ob verheiratet oder nicht, vertreten sich nicht automatisch gegenseitig

Achtung: Seit Januar 2023 gilt ein Notvertretungsrecht für Verheiratete und eingetragene Lebenspartnerschaften. Ein Partner darf die Partnerin oder den Partner in Gesundheitsangelegenheiten sechs Monate vertreten

Betreuungsverfügung: ratsam als zusätzliche Absicherung

Patientenverfügung: ratsam, kein Muss

Testament: notwendig, falls Partner umfassend abgesichert und Kinder zunächst von der Erbfolge ausgeschlossen werden sollen

Sorgerechtsverfügung: bei minderjährigen Kindern ratsam, damit eine Vertrauensperson beim Tod beider Elternteile Vormund wird

Patchwork-Familien

Vorsorgevollmacht: ein Muss, denn Zusammenlebende vertreten sich nicht automatisch gegenseitig

Betreuungsverfügung: ratsam, dient als zusätzliche Sicherheit

Patientenverfügung: ratsam, kein Muss

Testament: ein Muss, falls alle Kinder möglichst gleich behandelt werden sollen

Sorgerechtsverfügung: bei minderjährigen Kindern ratsam, damit eine Vertrauensperson beim Tod beider Elternteile Vormund wird



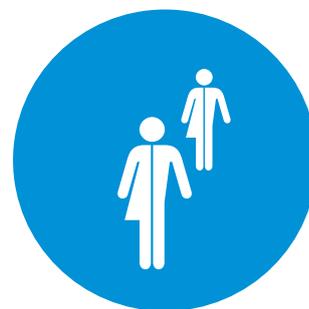
Alleinstehende mit Vertrauensperson

Vorsorgevollmacht: ein Muss für alle, die einer nahestehenden Person (z. B. gute Freunde, Geschwister etc.) uneingeschränkt vertrauen können

Betreuungsverfügung: ratsam, dient der zusätzlichen Absicherung

Patientenverfügung: ratsam, kein Muss

Testament: notwendig, falls gesetzliche Erben (z. B. Geschwister, Nichten, Neffen) nicht erben sollen



Alleinstehende ohne Vertrauensperson

Vorsorgevollmacht: nein, da dafür eine Vertrauensperson nötig ist

Betreuungsverfügung: ein Muss, denn andernfalls bestimmt das Gericht einen Betreuer

Patientenverfügung: ratsam, insbesondere für ältere Menschen, damit die eigenen Wünsche und Vorstellungen möglichst zur Geltung kommen

Testament: notwendig, falls andere Erben als Eltern bzw. Geschwister oder andere Verwandte gewünscht sind



Alleinerziehende¹⁾

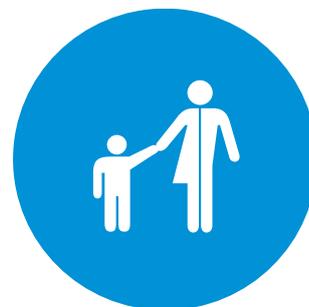
Vorsorgevollmacht: ein Muss, da andernfalls das Gericht einen Betreuer bestimmt

Betreuungsverfügung: ratsam, dient als zusätzliche Sicherheit

Patientenverfügung: ratsam, kein Muss

Testament: nötig, falls Sie nicht möchten, dass Ihr/e Ex eventuell über die Kinder Zugriff auf Ihr Erbe bekommt, oder Sie andere Erben als die Kinder wünschen

Sorgerechtsverfügung: bei minderjährigen Kindern ratsam, insbesondere falls der andere Elternteil keinen Kontakt zum Kind hat



1) Haben Alleinerziehende keine Vertrauensperson, gelten für die Punkte „Vorsorgevollmacht“ und „Betreuungsverfügung“ die gleichen Empfehlungen wie bei „Alleinstehende ohne Vertrauensperson“.

Antworten auf die 15 wichtigsten Fragen

„Ich sollte mich mal drum kümmern“, sagen viele, wenn es um die rechtliche Vorsorge geht, und schieben das lästige Thema vor sich her. Wir möchten Sie ermutigen, die Sache beherzt anzugehen. Packen Sie's an! Nur so schaffen Sie Sicherheit für den Ernstfall. Für die Lektüre des Kurzratgebers samt Antworten zu den 15 wichtigsten Fragen bedarf es nur 15 Minuten.

Frage 1: Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Eine Vorsorgevollmacht ist eine besondere Art der Vollmacht.

In einer Vorsorgevollmacht können Sie eine andere Person benennen, die sämtliche Aufgaben für Sie erledigen

und rechtsverbindliche Erklärungen für Sie abgeben darf, wenn Sie das selbst nicht mehr können.

Rechtlich gesehen ist eine Vorsorgevollmacht ein Auftrag.

Frage 2: Warum brauche ich eine Vorsorgevollmacht?

Um zu verhindern, dass ein Richter, der Sie nicht kennt und den Sie nicht kennen, Sie angehende Entscheidungen trifft, falls Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sein sollten.

Ein Unfall, infolge dessen Sie bewusstlos sind, oder eine schwere Krankheit kann schlagartig Ihr Leben verändern – egal in welchem Alter. Deshalb sollte jeder Mensch ab 18 Jahren sicherstellen, dass eine Person seines Vertrauens in seinem Sinn über Eingriffe der

Ärzte, medizinische Behandlungen, Regelungen zu seinem Vermögen, zum Ort seines Aufenthalts und zu anderen wichtigen Fragen entscheidet, falls er dies selbst nicht mehr kann. Bis zum Eintritt der Volljährigkeit entscheiden automatisch die Eltern. Danach ist Schluss damit. Verheiratete und eingetragene Lebenspartner dürfen nur ausnahmsweise automatisch für den anderen entscheiden: Sie dürfen in einem medizinischen Notfall gesundheitliche Entscheidungen

für den anderen treffen, maximal sechs Monate lang. Besser ist eine umfassende Vorsorgevollmacht für die Ehepartnerin oder den Ehepartner. In einer Vorsorgevollmacht benennen Sie eine Person Ihres Vertrauens, die Sie dann beispielsweise gegenüber der Bank, der Kranken-

kasse oder gegenüber Ärzten vertritt. Wie Sie eine solche Vollmacht erteilen und was Sie darin im Einzelnen regeln können, können Sie ab Seite 17 nachlesen. Dort finden Sie auch die Ausfüllhilfen für die im hinteren Teil vorbereiteten Formulare.

Frage 3: Kann der Vorsorgebevollmächtigte auf mein Konto zugreifen?

Nicht in jedem Fall, denn oftmals weigern sich Banken und Sparkassen, allgemeine und umfassende Vorsorgevollmachten, die auch den Zugriff auf das Bankkonto regeln, zu akzeptieren. Das kann Ihrem Bevollmächtigten Stress machen, wenn er dringend Geld von Ihrem Bankkonto abheben müsste, um zum Beispiel eine an Sie gerichtete Rechnung

zu begleichen. Wichtig ist daher, dass Sie mit Ihrer Bank klären, ob sie Ihre allgemeine Vorsorgevollmacht akzeptiert. Falls nicht, sollten Sie einer Person Ihres Vertrauens eine Bankvollmacht erteilen. Ratsam ist, dass die Vollmacht über den Tod hinausgeht.

Weitere Infos zur Bankvollmacht lesen Sie ab Seite 31.

Frage 4: Muss der Bevollmächtigte bestimmte Voraussetzungen erfüllen?

Der Mensch, den Sie in einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigen, muss Ihr uneingeschränktes Vertrauen genießen. Außerdem sollte er in der Lage sein, Ihre Interessen durchzusetzen. Als Ihr Vertreter gegenüber Ärzten, Behörden

oder Vermietern muss er unter Umständen auch schwierige Situationen durchstehen und weitreichende Entscheidungen für Sie treffen. Das sollte ihn nicht überfordern. Mehr dazu finden Sie auf Seite 18.

Frage 5: Brauche ich auch eine Betreuungsverfügung?

Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht erteilen, ist eine Betreuungsverfügung nicht

zwingend notwendig, aber ratsam. Sie dient Ihrer zusätzlichen Sicherheit – wie

Wegweiser durch die Patientenverfügung

Im Jahr 2009 regelte der Gesetzgeber die Patientenverfügung im Bürgerlichen Gesetzbuch. Seither stehen die Anweisungen für Ärzte, Bevollmächtigte und Betreuer für den Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit auf einer sicheren Rechtsgrundlage. So können Sie Ihre Patientenverfügung erstellen.

Die wichtigsten Fragen

Brauche ich eine Patientenverfügung?

Jede ärztliche Behandlung bedarf der Einwilligung des Patienten. Ansonsten ist die Maßnahme rechtswidrig und als Körperverletzung strafbar.

Solange Sie einsichts- und entscheidungsfähig sind, können Sie Ihrem Arzt direkt sagen, ob Sie seiner Behandlung zustimmen oder diese ablehnen. Sehr viel schwieriger wird es, wenn Sie krankheitsbedingt dauerhaft nicht mehr einwilligungs- und entscheidungsfähig sind. Ein Gespräch mit dem Arzt ist nicht mehr möglich. Trotzdem kommt es nach wie vor auf Ihre Einwilligung zur Behandlung an.

Mit einer Patientenverfügung, die Sie schriftlich im Voraus und in gesunden Tagen erstellt haben, können Sie genau für diesen Fall vorsorgen. Sie legen fest, für welche Krankheitssituationen Sie in bestimmte Behandlungen einwilligen – und welche Sie ablehnen. Die Ärzte müssen sich an Ihren Willen halten.

Dies kann daher auch bedeuten, dass zum Beispiel lebensverlängernde Maßnahmen nach Ihrem erklärten Willen unterlassen werden müssen, auch wenn der behandelnde Arzt der Überzeugung ist, dass diese für Sie medizinisch angezeigt wären. Wenn Sie für den Fall der Fälle Ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen wollen, ist die Patientenverfügung das richtige Mittel.

Tip: Nehmen Sie sich Zeit für die Klärung der Frage, ob Patientenverfügung oder ob nicht. Beschäftigen Sie sich immer mal wieder damit, was Sie zum Beispiel nach einem schweren Unfall, einem Schlaganfall oder bei lebensgefährlichen Verletzungen an Behandlungen wünschen oder nicht wünschen. Bilden Sie sich Ihre eigenen Wertvorstellungen zu Leben, Sterben und Tod, damit Sie sich bewusst für oder gegen eine Patientenverfügung entscheiden können.

Wie kann ich mir eigene Wertvorstellungen zu Leben, Sterben und Tod bilden?

Die meisten Menschen beschäftigen sich ungern mit diesen Themen. Folgende Überlegungen helfen Ihnen bei der Bildung Ihrer eigenen Wertvorstellungen, damit Sie die Entscheidung für oder gegen eine Patientenverfügung bewusst treffen können:

Erfahrungen. Gibt es Angehörige und Freunde, die schon einmal lebensgefährlich erkrankt sind? Haben Sie schon einmal den Tod eines nahestehenden Menschen erlebt oder ihn beim Sterben begleitet? Welche guten und schlechten Erinnerungen haben Sie daran? Was hätten Sie sich genauso oder anders gewünscht?

Krankheit. Wie gehen Sie mit Krankheit, Schmerzen, Schicksalsschlägen und Behinderungen anderer um? Gibt es in Ihrem Umfeld Menschen, die verwirrt, geistig oder körperlich behindert sind? Was würden Sie sich in einer solchen Situation an Zuwendung

oder Pflege wünschen? Wie sieht es mit Ihnen aus – fühlen Sie sich in der Lage, die Hilfe anderer zu akzeptieren? Wie gehen Sie mit eigener Krankheit um? Haben Sie Vorkehrungen für den Todesfall getroffen?

Glauben. Sind Sie religiös? Welchen Stellenwert haben Glaube und Religion für Sie, insbesondere in Krisensituationen? Glauben Sie an ein Leben nach dem Tod?

Was ist, wenn ich keine Patientenverfügung habe?

Wenn Sie im Formular Vorsorgevollmacht alle Ihre Gesundheit betreffenden Entscheidungen durch ein Kreuz auf einen Bevollmächtigten übertragen haben, kann dieser für den Fall, dass Sie keine Patientenverfügung haben oder diese nicht konkret genug ist, über alle vorliegenden Fragen gegenüber Ärzten und Krankenhäusern entscheiden. Dabei ist Ihr Bevollmächtigter stets an Ihren „mutmaßlichen Willen“ gebunden. Er muss sich fragen, wie Sie wohl entscheiden würden, wenn Sie dazu in der Lage wären.

Außerdem muss er Ihre früheren mündlichen oder schriftlichen Äußerungen sowie Ihre ethischen und religiösen Überzeugungen und Ihre sonstigen Wertvorstellungen berücksichtigen und den Ärzten mitteilen.

Dies bedeutet, dass ein Bevollmächtigter auch ohne eine Patientenverfügung für Sie Gesundheitsentscheidungen treffen kann. Deutlich einfacher und rechtlich sicherer ist der Weg über die Patientenverfügung.

Gibt es Formvorschriften, die ich beim Verfassen beachten muss?

Die Grundvoraussetzung ist, dass Sie volljährig sind. Minderjährige werden durch ihre gesetzlichen Vertreter (im Regelfall die Eltern) vertreten. Außerdem müssen Sie einsichts- und steuerungsfähig sein. Geschäftsfähig müssen Sie hingegen nicht sein. Auch Menschen, für die mangels Ge-

CHECKLISTE

Patientenverfügung ja oder nein?

Die Entscheidung für oder gegen eine Patientenverfügung muss jeder für sich treffen. Sie sollten sich informieren, bevor Sie sich dafür oder dagegen entscheiden.

1 Vorträge besuchen. Die Betreuungsgesellschaften, Hospiz- und Wohlfahrtsverbände, Anwaltskanzleien, Alten- und Pflegeheime veranstalten regelmäßig Vorträge zu der Thematik. Achten Sie auf entsprechende Ankündigungen in der Presse. Nehmen Sie sich die Zeit und besuchen Sie solche Veranstaltungen. So nähern Sie sich den Themen und können die Entscheidung in sich reifen lassen.

2 Mit Freunden diskutieren. Hören Sie sich in Ihrem Freundeskreis um. Wie gehen Ihre Freunde mit dem Thema um? Was haben sie geregelt? Diskutieren Sie über Vor- und Nachteile.

3 Mit dem Hausarzt sprechen. Fragen Sie Ihren Hausarzt, ob er mit Ihnen ethische Fragen im Zusammenhang mit lebensverlängernden und lebensverkürzenden Maßnahmen besprechen kann.

4 Schwere Krankheit. Falls Sie bereits an einer schweren Krankheit leiden, wird Ihr Arzt Ihnen den möglichen Krankheitsverlauf sicherlich aufgezeigt haben. Anhand dieser Prognose können Sie für sich überlegen, welche Behandlungen Sie wünschen und was Sie für sich auf keinen Fall wollen. All dies lässt sich dann in einer Patientenverfügung festhalten.

5 Kirchen kontaktieren. Auch die Kirchen bieten Beratungen zur Patientenverfügung an und halten eigene Formulare bereit. Diese sollten Sie allerdings kritisch prüfen, denn sie gehen im Anwendungsbereich nicht so weit wie etwa unser Musterformular.

schäftsfähigkeit eine Betreuung eingerichtet wurde, können eine Patientenverfügung verfassen. Entscheidend ist, dass sie die Art, Bedeutung und Tragweite der Regelungen erfassen können.

Anders als ein Testament (siehe Seite 82) muss die Patientenverfügung nicht handschriftlich verfasst sein. Sie können sie auch auf dem Computer schreiben. Jedoch sind eigene Formulierungen für medizinische Laien nicht ratsam. Die Verwendung eines Musterformulars, wie wir es im Serviceteil dieses Ratgebers anbieten, ist sinnvoll.

Wichtig: Eine Patientenverfügung muss eigenhändig unterschrieben sein – am besten unter Angabe von Ort und Datum. Andernfalls ist sie unwirksam.

Zudem müssen die Regelungen im Einklang mit den geltenden Gesetzen stehen. Unwirksam sind Anweisungen zur aktiven Sterbehilfe, da diese in Deutschland verboten ist („Hilfe zum Sterben“, siehe Seite 71).

Kann ich meine Patientenverfügung ändern oder widerrufen?

Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit ändern oder neu schreiben. Sie können Ihre Festlegungen gegenüber Ärzten formlos widerrufen, mündlich oder durch Gesten und Handzeichen.

Wie aktuell muss eine Patientenverfügung sein?

Es gibt keine Vorschrift zur Aktualisierung einer Patientenverfügung. Sie ist mit Datum und Unterschrift gültig. Das Datum kann fünfzehn Jahre oder nur ein Jahr zurückliegen. Ärzte müssen sich an den Patientenwillen halten. Sinnvoll ist jedoch, eine Patientenverfügung regelmäßig zu aktualisieren. Auf dem Formular Patientenverfügung (siehe Formularteil) gibt es hierfür extra ein Unterschriftsfeld. Experten empfehlen eine Aktualisierung alle ein bis fünf Jahre. Mit

Datum und Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie nach wie vor mit dem Inhalt einverstanden sind. Falls nicht, sollten Sie eine neue Patientenverfügung verfassen.

Gründe für Änderungen können sein:

- Der medizinische Standard hat sich geändert. Sowohl Krankheiten als auch Medizin und Behandlungsmethoden entwickeln sich ständig weiter.
- Neue Gerichtsurteile können eine Klarstellung erfordern.
- Ihre Einstellung zu einer intensivmedizinischen Behandlung und lebensverlängernden Maßnahmen hat sich geändert.

Dann ist es sinnvoll, die Patientenverfügung auf den neuesten Stand zu bringen. Je aktueller, umso klarer für Ärzte, dass der schriftlich geäußerte Wille dem aktuellen Patientenwillen entspricht.

Gilt eine Patientenverfügung im Ausland?

Nein. Patientenverfügungen basieren auf nationalen Gesetzen. Ärzte im Ausland müssen sich an ihre eigenen Vorschriften halten. Nicht in allen Ländern gibt es die Möglichkeit, überhaupt eine Patientenverfügung zu verfassen. Wer sichergehen will, dass die eigenen Wünsche im Ausland umgesetzt werden, muss sich vorab informieren, welche Regelung im Land gilt.

Wo bewahre ich die Patientenverfügung am besten auf?

Das Original legen Sie am besten in Ihrem Vorsorgeordner zu Hause ab. Fertigen Sie Kopien für Ihre Bevollmächtigten an. Damit stellen Sie sicher, dass der Inhalt der Patientenverfügung im Fall des Falles schnellstmöglich bekannt wird. Sinnvoll ist, Dokumente wie eine Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung beim Zentralen Vorsoregister zu registrieren („Eintrag im Zentralen Vorsoregister“, siehe Seite 34).

Ausfüllhilfe Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung können Sie im Voraus festlegen, für welche Krankheitssituation Sie in bestimmte medizinische Behandlungen einwilligen und welche Sie ablehnen.

Trennen Sie das Formular für die Patientenverfügung heraus, legen Sie es neben diese Anleitung und füllen Sie Schritt für Schritt die Ihnen wichtigen Punkte aus.

Wenn ich,

Tragen Sie an dieser Stelle Ihren vollständigen Namen und Ihre aktuelle Adresse ein. Auch wenn Sie später einmal umziehen sollten, ändert dies nichts an der Wirksamkeit der Patientenverfügung.

Tipp: Es empfiehlt sich, die Patientenverfügung in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Der Grund hierfür ist, dass die Medizin voranschreitet und die Heilmethoden sich ändern.

Auch Ihre persönlichen Einstellungen können sich über die Zeit ändern. Daher sollten Sie die Verfügung ab und zu auf den Prüfstand stellen. Es gibt jedoch keine gesetzliche Vorschrift, dass die Patientenverfügung aktualisiert werden muss. Auch ist nicht vorgeschrieben, dass bestimmte Zeiträume einzuhalten sind.

zur Willensbildung oder verständlichen Äußerung meines Willens nicht mehr in der Lage bin ...

Die Patientenverfügung greift immer erst dann, wenn Sie selbst nicht mehr entscheidungsfähig sind. Solange Sie Ihre gesundheitlichen Belange selbst wahrnehmen können, zählt Ihr geäußertes Wille.

1. In Todesnähe

Ihre Erkrankung ist so weit fortgeschritten, dass der Sterbeprozess eingesetzt hat. Für diese Zeit sollen folgende Entscheidungen gelten:

1.1 Wenn Sie an dieser Stelle ein Kreuz machen, stellen Sie sicher, dass nicht in den Sterbeprozess eingegriffen wird.

1.2 Mit einem Kreuz werden keine Wiederbelebungsversuche vorgenommen, sodass Ihr Sterbeprozess nicht künstlich verlängert wird.

1.3 Mit einem Kreuz an dieser Stelle schließen Sie aus, dass Sie über eine Sonde durch Mund, Nase oder Bauch künstlich ernährt und am Leben erhalten werden.

1.4 Mit einem Kreuz verhindern Sie, dass Sie künstlich beatmet werden, sodass sich Ihre natürliche Atmung im Sterben einstellen kann.

1.5 Mit einem Kreuz schließen Sie aus, dass künstlich Flüssigkeit verabreicht wird. Das hat nicht zur Folge, dass Sie an einem Durstgefühl leiden müssen.

1.6 Mit einem Kreuz wird das Durstgefühl im Sterbeprozess durch die an dieser Stelle beschriebenen Maßnahmen gelindert.

1.7 Mit einem Kreuz stellen Sie sicher, dass die Ärzte alle Maßnahmen zur Linderung der genannten Symptome ergreifen.

Patientenverfügung

Wenn ich,

 (ggf. Titel) Vorname Name

 Geburtsdatum

 Geburtsort

 Straße Hausnummer

 Postleitzahl Ort

zur Willensbildung oder verständlichen Äußerung meines Willens nicht mehr in der Lage bin, sollen Ärzte und Pfleger mich entsprechend der nachfolgenden Verfügung behandeln und pflegen.

1. In Todesnähe

Zutreffendes habe ich angekreuzt, nicht zutreffende Zeile(n) durchgestrichen

Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach in einem nicht mehr abwendbaren Sterbeprozess befinde, verlange ich,

- 1.1** auf Maßnahmen zu verzichten, die bloß den Eintritt des Todes verzögern,
- 1.2** bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand keine Wiederbelebungsmaßnahmen zu ergreifen,
- 1.3** mich nicht künstlich zu ernähren,
- 1.4** mich nicht künstlich zu beatmen,
- 1.5** die künstliche Zufuhr von Flüssigkeit nach dem Ermessen der Ärzte zu verringern,
- 1.6** durch Mundpflege, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und ähnliche Maßnahmen das Durstgefühl zu stillen,
- 1.7** Luftnot, Schmerzen, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen entgegenzuwirken und mir dazu geeignete Medikamente zu geben, auch wenn dies die Lebenszeit unter Umständen verkürzt.

2. Bei unheilbarer Krankheit im Endstadium

Zutreffendes habe ich angekreuzt, nicht zutreffende Zeile(n) durchgestrichen

Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach im Endstadium einer tödlich verlaufenden Krankheit befinde, verlange ich, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist,

- 2.1** auf Maßnahmen zu verzichten, die bloß den tödlichen Verlauf meiner Erkrankung verzögern,
- 2.2** bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand keine Wiederbelebungsmaßnahmen zu ergreifen,
- 2.3** mich nicht künstlich zu ernähren,
- 2.4** mich nicht künstlich zu beatmen,
- 2.5** die künstliche Zufuhr von Flüssigkeit nach dem Ermessen der Ärzte zu verringern,
- 2.6** durch Mundpflege, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und ähnliche Maßnahmen das Durstgefühl zu stillen,
- 2.7** Luftnot, Schmerzen, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen entgegenzuwirken und mir dazu geeignete Medikamente zu geben, auch wenn dies die Lebenszeit unter Umständen verkürzt.

3. Bei Hirnschädigung

Zutreffendes habe ich angekreuzt, nicht zutreffende Zeile(n) durchgestrichen

Wenn zwei in der Behandlung derartiger Fälle erfahrene Ärzte unabhängig voneinander zu dem Ergebnis kommen, dass ich wegen einer Gehirnschädigung etwa durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung oder infolge eines Herz-Kreislauf-Stillstands die Fähigkeit, bewusste Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich verloren habe, verlange ich die unten angekreuzten Maßnahmen, auch wenn nicht absehbar ist, wann ich sterben werde. Dies gilt auch, wenn nicht völlig auszuschließen ist, dass ich das Bewusstsein noch einmal wiedererlangen würde. Ich verlange,

- 3.1** auf Maßnahmen zu verzichten, die bloß den Eintritt des Todes verzögern,
- 3.2** bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand keine Wiederbelebungsmaßnahmen zu ergreifen,
- 3.3** mich nicht künstlich zu ernähren,
- 3.4** mich nicht künstlich zu beatmen,
- 3.5** die künstliche Zufuhr von Flüssigkeit nach dem Ermessen der Ärzte zu verringern,
- 3.6** durch Mundpflege, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und ähnliche Maßnahmen das Durstgefühl zu stillen,